

Thesen zum Nicht – Funktionieren des Bleiberechtes ¹

Guten Morgen, meine Damen und Herren,

der Vorbereitungskreis hat mich gebeten, dem gleich folgenden **Streit um das Bleiberecht** einige Thesen zum Nicht - Funktionieren des Bleiberechtes voran zu stellen. Dies will ich gerne mit einigen ganz subjektiven Beobachtungen und Thesen tun. Ich versuche dies basierend auf dem grundsätzlichen Ziel „Abschaffung der Praxis der Kettenduldung“

- damit sich der Streit um das Bleiberecht auch entlang der langjährigen Forderungen der Flüchtlingshilfe bewegt,
- damit gesellschaftspolitische Debatten und die fachliche Diskussion um die Ausgestaltung der Integrationspolitik in Deutschland einbezogen wird
- damit also diese Debatte nicht nur auf der Ebene von spezialisierten JuristInnen zu den maßgeblichen Paragraphen im humanitären Aufenthaltsrecht (hier insbesondere den rechtlichen und tatsächlichen Ausreisehindernissen) stattfindet.

Meinen Thesen möchte ich drei Vorbemerkungen voranstellen.

I. Vorbemerkungen

1. Unser Asylrecht wird den Fluchtgründen nicht gerecht

Das Asylrecht hat seine Wurzeln im vorletzten Jahrhundert. Es entstand ursprünglich, stark vereinfacht ausgedrückt, zum Schutz des oppositionellen Widerstandes vor politischer Verfolgung im Bürgertums in den entstehenden und/oder gefährdeten Demokratien. Im Unterschied dazu haben wir es heute beim Gros der Flüchtlinge mit den Verlierern von Globalisierungsprozessen zu tun. Dies sind vor allem Menschen aus dem Süden dieser Erdkugel, die sich aus sehr unterschiedlichen Gründen gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen – und zu einem kleinen Teil bei uns Schutz suchen. Für diese Menschen ist es oft nicht wirklich erheblich, ob sie sich aufgrund von Kriegen, von bewaffneten ethnischen Konflikten, aufgrund von Bandenkriegen rund um die Ausbeutung von Rohstoffen, in Folge von Fischereiabkommen oder anderem ungerechten Handelsabkommen, die Ihnen ihre Lebensgrundlage entziehen, oder aufgrund der Zerstörung ihrer Umwelt (etwa Klimaveränderungen oder Staudämmen...) gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen. Gemeinsam ist Ihnen, dass Sie mit ihrer Migration für ihr Recht auf Leben kämpfen. Thomas Gebauer von Medico International nannte diese Menschen deshalb in 2006 in einem Vortrag „Überlebensflüchtlinge“ – und Sie alle wissen: Nur wenige dieser Menschen hätten in unserem Rechtssystem eine Chance auf Asyl, nicht nur, etwa weil sie - als sicher geltende - Drittstaaten durchreisten. Sie hätten in Deutschland allenfalls Chancen auf die Anerkennung eines Abschiebungshindernisses, dies aber auch nur in einigen Fällen.

Populisten bezeichnen diese Menschen, die um ihr Recht auf Leben kämpfen, trotzdem diffamierend als „Wirtschaftsflüchtlinge“. Einem Teil dieser Menschen sehen wir uns aber aktuell in der Bleiberechtsdebatte gegenüber – an verschiedenen Stellen des humanitären Aufenthaltsrechtes, oft im §25 Abs.5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

¹ Diese Thesen wurden vorgetragen anlässlich eines Streitgespräches zum Bleiberecht am 28. November 2009 beim Asylpolitischen Forum 2009 in der Evangelischen Akademie Villigst. Teilnehmer dieses Streitgespräches waren Staatssekretär Karl Peter Brendel, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Felix Helmbrecht, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Heinz Drucks, Vorstand Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen.

2. In der Innenpolitik findet beim Bleiberecht ein mühsamer Umdenkprozess zugunsten der Integration statt

Wer hätte es vor einem Jahr gedacht: Es gibt begründete Aussichten, dass der im März von Bündnis 90 /Die Grünen in den Bundestag eingebrachte Antrag zum Bleiberecht, der im Juli abgelehnt wurde, nun in seiner Substanz Chancen hat, vielleicht sogar noch im Dezember Realität zu werden? Zur Erinnerung - dieser Antrag schlug im Kern vor:

- Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung um zunächst ein Jahr
- Öffnung der Verwaltungsvorschriften zur gesetzlichen Altfallregelung

Das reicht zwar bei Weitem nicht. Doch die Öffnung der Verwaltungsvorschriften ist erfolgt. Und – um nur einige Stellen zu nennen - darin besonders wichtig ist das Absenken der Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung, gerade auch bei Eltern mit Kindern und die verbesserten Möglichkeiten zur Bewertung der geleisteten Integration im Zusammenhang mit der Befassung mit den Ausschlussgründe (Ermessen der Behörde). Dies alles ist seit dem 31.10.2009 umgesetzt und damit für jede Ausländerbehörde bindend. Nordrhein-Westfalen (NRW), das will ich hier sehr loben, Herr Brendel, hat die neuen Verlängerungsmöglichkeiten sogar in hilfreich deutlicher Sprache bereits am 30.09.09 per Erlass herausgegeben, damit die Ausländerbehörden ausreichend Zeit haben, die Betroffenen zu informieren und die Verlängerungsanträge zu bearbeiten.

Und - zum 2. Punkt im Antrag vom März: Die Verlängerung wird – dem Vernehmen nach – in der Folge der Innenministerkonferenz (IMK) Anfang Dezember 2009 kommen. Hier hoffen wir heute auf genaue Informationen, mit welchen Positionen das Land NRW in diese IMK gehen will.

Betrachtet man also die Entwicklung seit dem Jahr 2006, als die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz (IMK) kam, so möchte ich anerkennend eine langsame Bewegung bei den Innenpolitikern feststellen, denn

- 2006 war gefordert: 6 bzw. 8 Jahre in Deutschland zu einem Stichtag, kein Vorliegen von einem der vielen Ausschlussgründe, aus der Duldung heraus direkt in Arbeit und Lebensunterhaltssicherung kommen, immer brav bei der Ausländerbehörde gewesen sein.
- 2007 nun wurde gefordert: auch 6 oder 8 Jahre in Deutschland, Stichtag 01.07.2007, kein Vorliegen von einem der vielen Ausschlussgründe, nun neu (und positiv als Schritt in die richtige Richtung an zu erkennen) aus der Aufenthaltserlaubnis mit SGB II und III-Rechten heraus in 2 Jahren in Arbeit und Lebensunterhaltssicherung kommen – und ebenfalls: immer brav bei der Ausländerbehörde gewesen sein
- Seit Oktober 2009 nun wird gefordert: immer noch wie in 2007 6 oder 8 Jahre in Deutschland, Stichtag 01.07.2007, nun neu: in vielen Fällen „nur noch“ zumindest 50 % des Lebensunterhaltes eigenständig sichern können, und – sogar bei den Ausschlussgründen eine mögliche alternative Abwägung, die sinngemäß besagt: Auch wenn jemand in der Vergangenheit die Ausländerbehörde getäuscht hat, dies aber korrigierte und sich nun `erfolgreich um seine Integration bemüht`, steht die ehemalige Täuschung dem Bleiberecht nicht mehr zwingend im Wege. (wörtlich: „oder sich erfolgreich um einen Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt“.)

Der Umdenkprozess in der Innenpolitik ist so mühsam, wie dies hier auch klingt, meine Damen und Herren, sollte aber trotzdem Anerkennung finden und positiv gewürdigt werden.

Und doch reibt man sich verwundert die Augen, wenn man etwa die demographische Ausgangslage unserer Gesellschaft und die Ausgangslage der Betroffenen einbezieht, denn – und ich will nur 2 Beispiel nennen:

- Die Überalterung unserer Gesellschaft ist absehbar und bei den Kettengeduldeten überwiegt der Anteil jüngerer Menschen, von kinderreichen Familien zudem auch noch. Allein aus demographischen Gründen müssten wir also anders handeln.
- Aus Deutschland wandern in globalisierten Zeiten inzwischen sehr viele gut qualifizierte Menschen aus – und hier beim Bleiberecht gefährden wir aktuell die Perspektiventwicklung

von nach Deutschland als FluchtmigrantInnen Zugewanderten, die oft in unseren Schulen und - allen Widrigkeiten zum Trotz - hier insgesamt heimisch gewordenen, bei uns sozialisierten Menschen. Wir gefährden die Perspektiventwicklung und verschleudern Bildungsinvestitionen, nur weil ihre Eltern, nachdem wir diese durch unsere Gesetze zu Langzeitarbeitslosen machten, es jetzt nicht schnell genug schaffen, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Nicht einmal berufliche Qualifizierungsmaßnahmen stehen den Menschen doch tatsächlich offen. Noch immer handeln wir hier, so meine ich, kurzfristig und kurzfristig.

3. Bleiberecht ist mehr als eine Altfallregelung

Es geht beim Bleiberecht um die Abschaffung der Kettenduldung. Flüchtlingsorganisationen und die Kirchen fordern dies seit vielen Jahren – auch die Süßmuth-Kommission forderte dies. Denn wer duldet, beleidigt, sagte schon Goethe.

Es geht also um Menschen, die nach der Flucht und Jahren des Aufenthaltes in Deutschland leben möchten.

Wäre es nicht einfach nur vernünftig, Menschen, die jahrelang hier leben und sich bei uns integrieren wollen und Menschen, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und/oder ausreisen können, die Hand zu reichen und zu sagen: Bleib? Welchen Sinn macht es eigentlich, einigen dieser Menschen, die sich nach vielen Jahren des Aufenthaltes bei uns integrieren wollen oder die sich schon integriert haben, sogar über Widerrufsverfahren zurück in die Duldung zu schicken - zur Ausreise auf zu fordern, gar ab zu schieben?

Ich erwähne dies, um Ihnen in meiner dritten Vorbemerkung deutlich zu machen, dass es aus meiner Sicht beim „Nicht-Funktionieren des Bleiberechtes“ also keinesfalls nur um die „gesetzliche Altfallregelung“, die aktuell kontrovers diskutiert und hoffentlich in einigen Tagen verlängert wird, geht. Nein – es geht insgesamt um den Aufenthalt aus humanitären Gründen – und darin vor allem um die §§ 25 Abs. 5 und § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG – und an dieser Stelle bin ich natürlich gespannt auf ihre Position, Herr Helmbrecht.

Und - warum, meine Damen und Herren, ist es eigentlich so schwierig, FluchtmigrantInnen – unabhängig von ihrer weiteren Aufenthaltsperspektive - wohlgemerkt einschließlich einer möglichen Rückkehr ins Herkunftsland – von vornherein eine befristete Aufenthaltserlaubnis, einen Zugang zu einem Sprachkurs Deutsch und grundlegende soziale Rechte zu zusprechen, sie bei uns arbeiten zu lassen? – damit wir uns später nicht teuer um die nachholende Integration mühen müssen?

II. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil

Meine Damen und Herren, ich komme nun zu meinen eigentlichen Thesen, warum das Bleiberecht nicht funktioniert.

1. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil im Asylrecht ein ungenügender Schutz besteht; jeder 2. Flüchtling blieb rechtmäßig in Deutschland

Unser Asylrecht schützt nur einen Teil der in meiner ersten Vorbemerkung erwähnten „Überlebensflüchtlinge“. Und auch bei der Durchführung des Asylverfahrens beschrieben die Flüchtlingsorganisationen in einem Memorandum vor einigen Jahren wesentliche Schutzlücken. Ungeachtet der Tatsache, dass unsere internationalen Menschenrechtsabkommen und nationalen Gesetze grundlegende Fluchtgründe zu wenig einbeziehen, stellte darüber hinaus Frau Beck, die ehemalige Integrationsbeauftragte der Bundesregierung im Jahr 2000 bezogen auf unser Rechtssystem in einer bemerkenswerten Ausarbeitung fest: Jeder 2. Flüchtling bleibt rechtmäßig in Deutschland und ist aufgrund unserer Gesetze zu schützen.

Ich erwähne dies an dieser Stelle als erste Aussage, weil es gilt, beim Bleiberecht nicht zu vergessen, dass ein nicht gerade kleiner Teil der „Kettengeduldeten“ über all die Jahre aufgrund unserer Gesetze zu schützen war, vielen sogar zu Unrecht kein Asyl zugesprochen wurde. Diese Menschen wurden aber nach negativem Abschluss des Asylverfahrens diffamierend als „Wirtschaftsflüchtlinge“, oder in

der aufenthaltsrechtlichen Debatte sogar pauschal als Passvernichter und Ausreiseresistente, die man nun nicht belohnen dürfe, beschimpft. Dazu passt dann auch die Duldung.

Die Zahl der Geduldeten in Deutschland hat aus meiner Sicht also auch etwas zu tun mit den Grenzen der Menschenrechtskonventionen, den Folgen der Praxis der sicheren Drittstaatenregelungen und den Schutzlücken in unserem Asylrecht. Auch wenn es in meinem Beitrag nicht um diese Frage, den eigentlichen Flüchtlingsschutz gehen kann, so ist es mir wichtig, diesen Zusammenhang grundlegend in Erinnerung zu rufen.

2. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil viele vorab ausgeschlossen wurden durch die Stichtage ebenso wie den weitgehenden Ausschluss der „offensichtlich unbegründeten“

Die „IMK-Bleiberechtsregelung“ und „gesetzliche Altfallregelung“ sind - ungeachtet der weiteren Kriterien – nicht geeignet, die Praxis der Kettenduldung zu beenden.

Deutlich wird dies bei der Stichtagsregelung der Altfallregelung an einem kleinen Zahlenvergleich:

- Am 31.12.2006 hielten sich 175.000 geduldete Ausländer im Bundesgebiet auf, darunter **99.000 Personen** seit mindestens 6 Jahren.
- Im Herbst 2009 nun hielten sich 94.000 geduldete Ausländer im Bundesgebiet auf, darunter **59.200** seit mindestens 6 Jahren

trotz der gesetzlichen Altfallregelung.

Stichtagslösungen grenzen aus. Die Verankerung einer Mindestaufenthaltsdauer im humanitären Aufenthaltsrecht wäre eine zu fordernde Alternative.

In einigen Bundesländern konnten ehemalige Flüchtlinge, deren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flucht mit „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen wurde, aufgrund der Verwaltungsvorschriften keinen Antrag gemäß §104a AufenthG stellen. Zu denken ist hier etwa an die Roma, die trotz der international anerkannten Bedrohungs- und in Verfolgungsgefahr im Kosovo meist im Asylverfahren nur ein „offensichtlich unbegründet“ bekamen – und nun - Jahre später - in manchen Bundesländern von der gesetzlichen Altfallregelung ausgeschlossen wurden.

3. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil die Grunderwartung: „Nur wer uns nichts kostet, soll bleiben dürfen“ realitätsfern und inhuman ist

Es grenzt schon an ein Wunder und zeigt die enorme Motivation der Betroffenen, dass so viele Menschen es trotz der Erwartung „Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbsarbeit sichern“ geschafft haben. Denn - Arbeitsmarktexperten wird es nicht überraschen: Natürlich setzte mit der erzwungenen Langzeitarbeitslosigkeit eine Spirale der Dequalifizierung ein – auch bei denen, die ursprünglich gute berufliche Qualifikationen mitbrachten. Deshalb - also aufgrund von Arbeitsverboten und einer hierdurch einsetzenden Dequalifizierung - finden sich heute fast alle Betroffenen im Niedriglohnssektor wieder - in Jobs also, die keine oder kaum eine vorherige berufliche Qualifikation voraussetzen. Gerade in diesem Sektor aber hat die Wirtschafts- und Finanzkrise die Situation noch weiter verschärft.

Spätestens jetzt aber werden die Forderungen der Innenpolitik, in recht kurzer Zeit bis zu 30% mehr als Hartz IV verdienen (Stichwort Freibeträge) zu müssen und zudem in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis stehen zu sollen, zumindest aber mit einer guten Prognose versehen, gänzlich absurd.

Über Jahre hinweg haben wir geduldeten Flüchtlingen ein Leben auf Basis von abgesenkten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zugemutet - 35 % unter dem Sozialhilfesatz sollten reichen. Und jetzt wird gefordert, bis zu 30 % mehr Geld zu verdienen als der Sozialhilfesatz hergibt.

Sie alle werden wissen: Über 1,3 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland erhalten aufstockende Hartz-IV-Leistungen; wichtigste Gründe: niedrige Durchschnittslöhne im Niedriglohnsektor und die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung!

4. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil das Regelwerk die Erkenntnisse aus der beruflichen Weiterbildung von Langzeitarbeitslosen nicht berücksichtigt

Aufgrund des erlittenen Qualifikationsverlustes bedarf es besonderer Anstrengungen bei der beruflichen Weiterbildung der Begünstigten. Deshalb begrüßen wir das Xenos-Programm „zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen“ der Bundesregierung, das allerdings spät kam und wünschen uns dessen Fortsetzung über das Jahr 2010 hinaus.

Derzeit ist den Betroffenen nur eine Teilnahme an kurzfristigen, nicht aber umfassenderen Qualifizierungsmaßnahmen möglich, weil sie unter dem Druck stehen, ihren Lebensunterhalt direkt sichern zu müssen. Sollen diese aber eine faire Chance auf eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, so sollte die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, statt behindert werden. Zu fordern ist: Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen muss Zeiten der Lebensunterhaltssicherung ersetzen.

5. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil die Ausschlussgründe zu eng gefasst sind

Positiv ist hier, wie gesagt, die in die Verwaltungsvorschriften neu aufgenommene veränderte Bewertungsmöglichkeit bei einem erfolgreichen Bemühen um Integration. Gleichwohl müssen die umsetzenden Behörden in den Kommunen einen größeren Spielraum für die Würdigung des Einzelfalls haben - auch etwa in Fällen geringfügiger Straffälligkeit oder von unterbrochenen Aufenthaltszeiten oder der Pflege von Angehörigen.

6. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil diese Humanität begrenzt auf die in der Perspektive wirtschaftlich verwertbaren Härtefälle

Die bisher angedachten Regelungen lassen weitergehende Verbesserungen für humanitäre bzw. persönliche Härtefälle und zugunsten von Familien vermissen. Eine Aufenthaltserlaubnis muss auch gewährt werden, wenn Menschen wegen ihres Alters oder wegen Krankheit bzw. Traumatisierung nicht arbeiten können oder unverschuldet erwerbslos sind. Weiter sind die gesellschaftlich wichtigen Aufgaben, Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen, als ebenso wertvoll an zu sehen wie eine Erwerbstätigkeit.

Mit welchem Recht begrenzt der Gesetzgeber eigentlich in der gesetzlichen Altfallregelung Humanität auf nur ganz besondere, eher junge, gesunde und in der Perspektive leistungsstarke Zielgruppen. Welches Leitbild von Menschlichkeit liegt diesem Ansatz zu Grunde. Könnte man nicht auch sagen: Wer mehrere Kinder hat, ist unserem Gemeinwesen besonders willkommen. Wir werden alles tun, um den Kindern eine gute Förderung und Bildung zu Teil werden zu lassen und nehmen es daher in Kauf, dass wir den Lebensunterhalt der Eltern subventionieren? Oder: Wer besonderes Erlitten hat und traumatisiert ist, den nehmen wir solidarisch auf und fördern seine Eigenständigkeit, soweit möglich?

7. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil das Recht auf Familieneinheit missachtet wird

Es ist höchst problematisch, dass der Ausschluss der ganzen Familie von der Bleiberechtsregelung aufgrund von Verfehlungen eines einzelnen Familienmitglieds möglich ist. Sie werden sicherlich wissen: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat jüngst in seinem Urteil vom 24.06.2009 den entsprechenden Paragraphen (§104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG) zu dieser Regelung als verfassungswidrig angesehen und den hierzu zu beurteilenden Fall deshalb dem Bundesverfassungsgericht vorlegt.²

² In dem Verfahren geht es um den Anspruch einer Frau und ihrer Kindern - der Vater/ Ehemann hat nicht unerhebliche Straftaten vorzuweisen.

Wir meinen: Familienmitglieder sollten auch dann bleiben dürfen, wenn andere Familienmitglieder wegen schwerer Straftaten aus der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind. Bei Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt sollte nach Würdigung des Einzelfalls ein Bleiberecht gewährt werden können.

8. Die Bleiberechtsregelung funktioniert nicht, weil einige Ausländerbehörden nicht bereit sind, für die ehemals ab zu schiebenden jetzt die Integration zu fördern

Bei manchen Mitarbeitenden in Ausländerbehörden haben wir in der Flüchtlingshilfe den Eindruck, dass diese sich jetzt beim Bleiberecht für das Fehlverhalten aus der Vergangenheit bei den ehemaligen Flüchtlingen rächen. Dies gilt etwa bei Fragen der Täuschung oder einer empfundenen fehlenden Mitwirkung z.B. bei der Passbeschaffung. Einige scheinen gar persönlich verletzt zu sein und entwickeln einen wahrnehmbaren persönlichen Ehrgeiz, bei Anträgen auf eine Aufenthaltserlaubnis Hürden zu kreieren. So manchem fällt es schwer, Menschen, die noch bis vor kurzem zur Ausreise aufgefordert wurden, um sie ggfs ab zu schieben, jetzt zu unterstützen, ihre Integrationsbemühungen sachgerecht ab zu bilden, damit sich diese begünstigend für ein Aufenthaltsrecht auswirken können. Hier wäre die Wiedereinführung von Widerspruchsmöglichkeiten hilfreich.

Oft stellen wir auch fest, dass die potentiell Begünstigten nicht hinreichend und verständlich über ihre Rechte schriftlich informiert werden. Hier besteht für die Betroffenen ein erheblicher Unterstützungsbedarf. Ob der Ermessensspielräume, die Ausländerbehörden tatsächlich haben, ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Flüchtlingshilfe hier besonders wichtig, weil viele der Flüchtlinge ob der immer noch fehlenden Sprachförderung Deutsch eingehende Post nicht hinreichend verstehen.

III. Herausforderungen vor denen wir stehen

Meine Damen und Herren,

bei der Weiterentwicklung des Bleiberechts sollten wir m. E. demografische und humanitäre Aspekte höher bewerten als bisher, die Expertise aus der Arbeitsmarktpolitik nutzen und einbeziehen und das Thema Altfallregelung stets zusammen mit der Handhabung von § 25 Abs. 5 AufenthG betrachten.

Ich bin der Überzeugung: So lange wir das humanitäre Aufenthaltsrecht nicht verbessern, also in §25 des Aufenthaltsgesetz nicht

1. in einem neuen Absatz eine Mindestaufenthaltsdauer verbunden mit einigen wenigen Integrationsanforderungen normieren und
2. die Handhabung des § 25 Abs 5 Aufenthaltsgesetz überdenken, also Zumutbarkeitserwägungen und geleistete Integration stärken und den Menschen von vornherein die normalen sozialen Rechte - insbesondere SGB II, III, VIII und XII zusprechen,

so lange werden wir wohl weiter über das Thema Abschaffen der Kettenduldung streiten und uns austauschen zum „Nicht Funktionieren des Bleiberechtes“.

Dietrich Eckeberg, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe,

Münster, den 28.November 2009